



GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN DES AMTSGERICHTS LANGENFELD

**FÜR DEN RICHTERLICHEN DIENST IN RECHTSSACHEN
GESCHÄFTSJAHR 2022**

Die richterlichen Geschäfte sind verteilt aufgrund des zuletzt genannten Beschlusses
des Präsidiums

Version	Stand	Präsidiumsbeschluss
1	01.01.2022	10.12.2021
2	05.01.2022	05.01.2022
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		

Allgemeines

I.

Behördenleiter	Direktor des Amtsgerichts Borchert
Ständiger Vertreter des Behördenleiters	Richterin am Amtsgericht Berger
Weiterer Aufsicht führender Richter	Richter am Amtsgericht Breuers

II.

Präsidium:
Dem Präsidium des Amtsgerichts Langenfeld gehören nachfolgende Richterinnen und Richter an: <ul style="list-style-type: none"> • Direktor des Amtsgerichts Borchert • Richter am Amtsgericht Kröger • Richter am Amtsgericht Mühlen • Richterin am Amtsgericht Pütz • Richter am Amtsgericht Thormeyer

III.

Richterrat:
Dem Richterrat des Amtsgerichts Langenfeld gehören nachfolgende Richter an: <ul style="list-style-type: none"> • Richter am Amtsgericht Thormeyer (Vorsitzender) • N.N. • N.N.

A. Grundsätzliche Bestimmungen

I. Örtliche Zuständigkeit

Das Amtsgericht Langenfeld ist örtlich zuständig für die Gebiete der Städte Langenfeld (Rhld.), Hilden und Monheim am Rhein.

II. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Zivil-, Familien- und FamFG-Sachen, soweit diese nach Buchstaben verteilt sind

Für die **Verteilung nach Buchstaben** gilt Folgendes:

1. Maßgebend ist:
 - in Nachlassverfahren der Anfangsbuchstabe des Familiennamens der Erblasserin/des Erblassers;
 - in den übrigen Verfahren der Anfangsbuchstabe des ersten in der Klage- oder Antragschrift genannten Familiennamens des/der Beklagten, Schuldners/Schuldnerin oder Antragsgegners/Antragsgegnerin;
2. Künstlernamen, frühere Adelsbezeichnungen, Beiworte, Vorsilben wie z.B. Al, bei, Ben D', der, auf der, van der, von der, El, Mac, Mc, ten, ter, van usw. bleiben - gleichgültig ob groß oder klein geschrieben - außer Betracht. Keine Vorsilben sind Abu, Abou, Abd, Abdel, Abdul.
3. Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgebend.
4. Ist ein Familienname nicht genannt, so ist zuständigkeitsbestimmend der Anfangsbuchstabe des ersten sonstigen Wortes in der Parteibezeichnung des/der Beklagten, Antragsgegner/Antragsgegnerin, Schuldners/ Schuldnerin

usw.; als Wörter in diesem Sinne gelten auch Abkürzungen, Fantasiebezeichnungen oder Zahlen. Bei Zahlen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des der ersten Ziffer entsprechenden Zahlworts.

Unberücksichtigt bleiben Artikel und Präpositionen sowie folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden: Aktiengesellschaft, Anstalt, Betrieb, Firma, Gemeinde, Genossenschaft, Gesellschaft, Gewerkschaft, Handelsgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Innung, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Stiftung, Verband, Verein.

5. Bei Verfahren „gegen Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben "U".
6. Ist ein Beklagter/eine Beklagte, Antragsgegner/Antragsgegnerin, Schuldner/Schuldnerin usw. nicht vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach der Parteibezeichnung des Antragstellers/der Antragstellerin, soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist.
7. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe, ue behandelt.
8. Sind neben einer Handelsgesellschaft oder einem rechtsfähigen Verein auch Mitglieder, Gesellschafter, Organe verfahrensbeteiligt, richtet sich die Zuständigkeit alleine nach der Firma oder dem Vereinsnamen.
9. Bei der Insolvenzmasse ist entscheidend die Firma oder der Name des Gemeinschuldners.
10. Bei aufgegebenen Grundstücken bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des zuletzt eingetragenen Eigentümers/der Eigentümerin.

III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - Zivilprozesssachen

1. Neueingänge in Zivilprozesssachen werden nach Sonderzuweisung (WEG-Sachen, Rechtshilfe, Zwangsvollstreckungssachen, Vollstreckbarkeitserklärungen), nach Buchstaben und Endziffern (Mahnsachen) oder im Turnussystem verteilt.

2. Für die Verteilung im Turnus gilt Folgendes:

a)

In der Briefannahmestelle werden in der Reihenfolge ihres Eingangs alle Neueingänge sowie Abgaben, soweit sie nach den nachfolgenden Regelungen als Neueingänge zu behandeln sind, vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle mit dem Tagesdatum versehen und fortlaufend nummeriert. Die Nummerierung beginnt in jedem Geschäftsjahr mit „1“. Gehen Neueingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle unmittelbar ein, werden sie zunächst der Briefannahmestelle zur Nummerierung vorgelegt und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

b)

Die Zuständigkeit der Richterinnen und Richter richtet sich nach jeweils zwei Kriterien, und zwar zum ersten nach der Reihenfolge der Nennung der Abteilungen in Teil C. I. dieses Geschäftsverteilungsplans, zum zweiten nach der den Richtergeschäftsaufgaben in den Abteilungen zugeteilten Turnuszahl.

In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die in der Briefannahmestelle nummerierten Eingänge nach Sachgebieten gekennzeichnet (C-, H-Sache) und sodann – sofern keine Sonderzuständigkeit besteht – in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt, wobei die Reihenfolge des Vorjahres jeweils in dem nachfolgenden Jahr fortgesetzt wird.

Der jeweilige Turnus beginnt mit der Abteilung, welche die niedrigste Abteilungsnummer trägt, und setzt sich in aufsteigender Nummernfolge fort. Nach der Abteilung mit der jeweils höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer. In jedem neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

Änderungen des Turnus erfolgen nur insofern, als eine Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung vorgenommen worden ist.

c)

Ein Verfahren, das nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe anhängig gemacht wird, fällt - abweichend von den vorstehenden Regeln - in die Zuständigkeit des Richters/der Richterin, der/die über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt; dasselbe gilt sinngemäß für die Fortsetzung weggelegter oder abgeschlossener Verfahren, für Nichtigkeits- und Restitutionsverfahren sowie für Verfahren, die beim Amtsgericht Langenfeld anhängig waren und - aus welchen Gründen auch immer (z. B. Zurückverweisung, Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder erneute Verweisung an das Amtsgericht Langenfeld) - erneut anhängig werden; ist der/die hiernach an sich zuständige Richter/Richterin nicht mehr im selben Sachgebiet oder nicht mehr beim Amtsgericht Langenfeld tätig, fällt das Verfahren in die Zuständigkeit des Nachfolgers/der Nachfolgerin in der entsprechenden Abteilung. Besteht die ursprünglich mit dem Verfahren befasste Abteilung nicht mehr, wird die Sache wie ein Neueingang im Turnus behandelt.

d)

Gleichzeitig anhängige Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren sowie Eilverfahren (Arrest, einstweilige Verfügung) und Hauptsacheverfahren in derselben Angelegenheit gelten als ein Verfahren; bei zeitlich gestaffeltem

Eingang ist der/die erstbefasste Richter/Richterin – bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren. Die übernommene Sache wird bei dem/der zuerst mit der Sache befassten Richter/Richterin nicht auf den Turnus angerechnet.

e)

Für abgetrennte Verfahren bleibt der Richter/die Richterin zuständig, der/die die Abtrennung angeordnet hat. Das abgetrennte Verfahren wird vorbehaltlich einer Sonderzuständigkeit in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhält jedoch ein neues – von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine neue Zählkarte anzulegen.

f)

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer Sachen angeordnet, so begründet dies die Zuständigkeit des Richters/der Richterin, der/die die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

g)

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend. Abgaben finden nur in den vorstehend unter I 2 c, d und f sowie nachfolgende unter VII. 3. genannten Fällen und im Fall einer anderweitigen Spezialzuständigkeit statt.

h)

Ein Richter/eine Richterin, der/die auf Grund früherer Geschäftsverteilung nach Buchstaben in einer Zivilprozesssache (C und H einschließlich Aufgebotsachen) zuständig geworden ist, behält diese Zuständigkeit, solange die Sache anhängig ist.

IV. Familiensachen

1. Die Neueingänge in Familiensachen werden im Turnussystem mit besonderer Vorstückzuständigkeit verteilt.

2. Für die Verteilung im Turnus gilt Folgendes:
 - a)

Alle für das Familiengericht bestimmten Neueingänge werden in der Briefannahmestelle mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummerierung beginnt in jedem Geschäftsjahr mit „1“.

 - b)

Die nummerierten Neueingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts zugeleitet und von dieser nach F-Sachen, FH-Sachen und AR-, PKH- und VKH-Sachen sortiert. Gehen die Neueingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle unmittelbar ein, werden sie zunächst der Briefannahmestelle zur Nummerierung vorgelegt und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

 - c)

Neueingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Familienabteilungen entsprechend der für die jeweilige Abteilung festgelegten Turnuszahl verteilt. Eine Ausnahme gilt nur für Eilsachen, bei deren Eingang nach Buchstabe e) zu verfahren ist.

Die Verteilung erfolgt entsprechend der Reihenfolge der in Teil C. II. des Geschäftsverteilungsplans genannten Familienabteilungen. Der jeweilige Turnus beginnt mit der Abteilung, welche die niedrigste Abteilungsnummer trägt, und setzt sich in aufsteigender Nummernfolge fort. Nach der Abteilung mit der jeweils höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

In jedem neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

d)

Für jeden Neueingang in Familiensachen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren nach dem 01. Januar 1998 eingegangenen Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis i. S. d. § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, Kinder sowie sonstige zum Umgang berechnigte Personen oder Lebenspartner betrifft, sofern es keine Abstammungs- oder Adoptionssache war. Bei Verfahren gemäß § 1666 BGB gehören zu demselben Personenkreis die Eltern bzw. Elternteile und die damit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat, oder der Neueingang eine Abstammungs- oder Adoptionssache ist. Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

Für einen Neueingang ist unter Anrechnung auf den Turnus die Abteilung zuständig, die bereits eine nach dem 01. Januar 1998 eingegangene Familiensache aus demselben Personenkreis (s.o. Buchstabe d) bearbeitet oder bearbeitet hat.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Ehe-, hilfsweise andere Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an.

Besteht die vorstehend ermittelte Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die noch besteht und das jüngste Verfahren in einer Ehe-, hilfsweise

anderen Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an.

Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang im Turnus zuzuteilen.

e)

Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, insbesondere Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen, Arrestgesuche oder Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, sind ohne Rücksicht auf die in der Wachtmeisterei erfolgte Nummerierung **unmittelbar** unter Beachtung der Vorstückzuständigkeit (Buchstabe d)) zuzuteilen. Werden solche Anträge oder Gesuche während des laufenden (Haupt)verfahrens gestellt oder gehen sie gleichzeitig mit der Hauptsache ein, unterbleibt eine Anrechnung auf den Turnus. Gehen sie vor der Hauptsache ein, nehmen sie am Turnus teil mit der Folge, dass eine Anrechnung der Hauptsache nicht stattfindet.

f)

Prozess- und Verfahrenskostenhilfeanträge, welche vorab und nicht gleichzeitig mit einem Antrag eingereicht werden, gelten als Neueingänge und nehmen am Turnus teil. Hingegen werden die nach einer Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeentscheidung eingeleiteten Verfahren nicht auf den Turnus angerechnet, es sei denn, dass die Abteilung, welche die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeentscheidung getroffen hat, zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags nicht mehr besteht. In diesem Fall wird der Antrag wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

g)

Die vorgenommene Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend. Eine Abgabe ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die Zuteilung nach Buchstabe d) fehlerhaft erfolgt ist (Zuteilung in der unzutreffenden Annahme von Personenkreisidentität, Zuteilung an eine Abteilung, die zwar ein früheres, nicht aber das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat, Zuteilung trotz Fristablaufs) **und** in dem fehlerhaft zugeteilten Verfahren weder mündlich verhandelt noch vorab ein Beweisbeschluss erlassen worden ist.

h)

Wieder aufllebende weggelegte Verfahren, die vor dem 31.12.2002 eingegangen und ursprünglich nach Buchstabenzuständigkeit verteilt worden sind, werden wie Neueingänge unter Anrechnung auf den Turnus verteilt.

V. Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz werden nach Buchstaben verteilt.

1. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des/der in der Anklageschrift (Anzeige, Antragsschrift, Bußgeldbescheid) genannten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen).

In den Verfahren gegen „Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des/der Verletzten oder Geschädigten. Fehlt auch dieser, gilt der Buchstabe "U".

Sind mehrere Angeklagte (Beschuldigte) vorhanden oder legen mehrere Beschuldigte (Betroffene) Einspruch ein, so ist der Familienname des/der ältesten von ihnen entscheidend, und zwar auch dann, wenn sich das Verfahren zugleich gegen Jugendliche oder Heranwachsende und Erwachsene richtet.

Besteht der Name aus mehreren Wörtern, so ist das erste großgeschriebene Wort maßgebend. Adelstitel und sonstige Zusätze bleiben unberücksichtigt. Künstlernamen, frühere Adelsbezeichnungen, Beiworte, Vorsilben wie Al, bei, Ben, D', der, auf der, van der, von der, El, Mac, Mc, ten, ter van usw. (gleich ob groß oder klein geschrieben) bleiben außer Betracht. Keine Vorsilben, weil zum Stammesnamen gehörig, sind z. B. Namensbestandteile Abu, Abou, Abd, Abdel, Abdul. Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgebend.

Lässt sich hiernach aus den Akten eine Zuständigkeit nicht feststellen, so entscheidet der Familiename des/der nach dem Alphabet ersten Angeklagten, Angeschuldigten oder Beschuldigten.

Die Abgabe einer Sache an eine gleichartige Abteilung ist in Strafsachen bis zum Erlass des Strafbefehls oder der Eröffnung des Hauptverfahrens, in Ordnungswidrigkeitssachen bis zur Bestimmung eines Termins zulässig. Im Übrigen bleibt der Richter/die Richterin, der/die die Bearbeitung einer Sache begonnen hat, weiter mit ihr befasst, auch wenn sich später herausstellt, dass ein anderer Richter/eine andere Richterin für die Bearbeitung zuständig gewesen wäre oder wenn nach Eingang des ersten Antrages durch neue Umstände (z. B. Namensänderung durch Heirat, Fortfall eines/einer Beschuldigten oder Betroffenen) die Zuständigkeit eines anderen Richters/einer anderen Richterin begründet würde.

2. Zuständig für die Weiterbearbeitung einer vom Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesene Sache ist mangels näherer Bestimmung seitens des Rechtsmittelgerichts der Vertreter/die Vertreterin des Abteilungsrichters, es sei denn, die ursprüngliche Abteilung ist aufgelöst. Dann gilt die allgemeine Regelung der Geschäftsverteilung.
3. Hat in Strafverfahren wegen Strafvereitelung, falscher uneidlicher Aussage, Meineid die/der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richterin/Richter in dem Ursprungsverfahren mitgewirkt, tritt an seine Stelle die/der geschäftsplanmäßige Vertreterin/Vertreter.

VI. Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten der Richterinnen und Richter über die Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes und über ihre Zuständigkeit entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts. Die Bearbeitung einer Sache darf bei Meinungsverschiedenheiten nicht verzögert werden. Vielmehr ist die Sache, wenn eine sofortige Beilegung der Meinungsverschiedenheiten unter den beteiligten Abteilungen nicht erreicht werden kann, unverzüglich dem Direktor des Amtsgerichts zur Vorbereitung einer Entscheidung des Präsidiums vorzulegen. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne Bedeutung.

VII. Vertretungen

1. Es gilt zunächst die in Abschnitt C. dieses Geschäftsverteilungsplans bei den jeweiligen Fachabteilungen aufgeführte Vertretungsregelung.
2. Im Falle der Verhinderung der Vertreterin/des Vertreters erfolgt die weitere Vertretung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Richter/innen, beginnend mit der/dem nächsten im Alphabet nach dem geschäftsplanmäßigen Richterin/Richter. Für die Dezernate mit Familiensachen, Strafsachen (einschließlich Jugendstrafsachen), Zivil- und Betreuungs-/Unterbringungssachen gilt diese Regelung zunächst innerhalb des entsprechenden Fachbereichs. Sodann und in den anderen Fachbereichen sind alle Richter/innen zur weiteren Vertretung berufen.
3. Ist eine Richterin/ein Richter kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder scheidet sie/er infolge wirksamer Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 42 ff. ZPO bzw. §§ 27 ff. StPO) aus dem Verfahren aus, übernimmt die/der geschäftsplanmäßige Vertreter/in die Zuständigkeit der/des Ausscheidenden in dem entsprechenden Verfahren. Dieser bleibt auch zuständig, wenn die Vertretung wechselt. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert,

gilt die weitere Vertretungsregelung unter VII. 2. entsprechend. In Zivil- und Familiensachen tritt die – bei mehreren ziffernmäßig niedrigere - Abteilung des geschäftsplanmäßigen oder außerplanmäßigen Vertreters, sofern dieser im gleichen Sachgebiet wie der Ausgeschlossene/Abgelehnte tätig ist, an die Stelle der Abteilung des Ausgeschlossene/Abgelehnten. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus der abgebenden und der übernehmenden Abteilung. In Zivilsachen erhält die abgebende Abteilung nach Übernahme des Verfahrens in der übernehmenden Abteilung das nächste dort turnusmäßig eingehende Verfahren (zusätzlich). In Familiensachen erhält die abgebende Abteilung nach Übernahme des Verfahrens in der übernehmenden Abteilung den nächsten Neueingang, für den die übernehmende Abteilung nach dem allgemeinen Turnus (IV. 2. c)) zuständig wäre, wobei Zuteilungen nach IV. 2. d) (Vorstückzuständigkeit nach dem Namensverzeichnis) unberücksichtigt bleiben. War die/der Abgelehnte nach IV. 2. d) zuständig, hat die Übernahme der richterlichen Zuständigkeit keine Änderung des Namensverzeichnisses zur Folge.

4. Bei Rückverweisung an eine andere Abteilung richtet sich die Zuständigkeit nach der Vertretungsregelung, soweit keine besondere Regelung getroffen ist.

B. Bereitschaftsdienst

Zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen ist beim Amtsgericht Langenfeld aufgrund der RV des JM vom 15.05.2007 (2043 - I 3) ein **Bereitschaftsdienst** nach folgender Maßgabe eingerichtet:

I.

Die Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen nehmen aufgrund der sechsten Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG vom 28.11.2019 des Landes NRW die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes in Form eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstes (sogenannter Pool) nach einem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan wahr. Die Entscheidungen ergehen unter dem Aktenzeichen des jeweils zuständigen Amtsgerichts. Dieser Beschluss regelt die Zuständigkeit und personelle Besetzung des Eil- und Bereitschaftsdienstes ab dem 01.01.2022. Aus

Gründen der besseren Lesbarkeit wird für alle Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet.

II.

Die zugewiesenen Richter (siehe IV) nehmen mit einem Anteil von jeweils 0,5 Arbeitskraftanteilen den Bereitschaftsdienst für das nach den Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit jeweils zuständige Amtsgericht als Bereitschaftsdienstgericht wahr. Der Bereitschaftsdienst findet ausschließlich in Form einer Rufbereitschaft statt an Werktagen Montags bis Freitags von 6:00 bis 7:30 Uhr sowie von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr, ferner an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen sowie an sonstigen Tagen, an denen eines der am Eildienst beteiligten Gerichte geschlossen ist, von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr. An den vorbezeichneten sonstigen Schließtagen wird der Bereitschaftsdienst nur für das jeweils geschlossene Amtsgericht wahrgenommen.

Als Koordinator des Eil- und Bereitschaftsdienstes wird ein weiterer Richter mit 0,25 Arbeitskraftanteilen bestellt.

III.

Die Richter des Eildienstes sind zuständig für

1. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Zivil- und Zivilprozessrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
2. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Familienrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
3. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des PsychKG NRW, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
4. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Betreuungsrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
5. unaufschiebbare Rechtshandlungen nach der Strafprozessordnung sowie auf dem Gebiet des Straf- und Maßregelvollzugs und des Vollzugs der Untersuchungshaft, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;

6. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Polizeirechts, des Ausländer- und Asylrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;

7. sonstige unaufschiebbare Rechtshandlungen, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist.

IV.

Den Eildienst versehen folgende Richterinnen und Richter:

1. Richter am Amtsgericht Lang (Amtsgericht Neuss),
2. Richter am Amtsgericht Nomrowski (Amtsgericht Neuss),
3. Richterin am Landgericht Kraus (Landgericht Düsseldorf) und
4. Richter am Amtsgericht Thormeyer (Amtsgericht Langenfeld)

Welcher Richter den Eildienst zu welchem Zeitpunkt versieht, ergibt sich aus der unter VI. nachstehenden Liste.

Die Aufgabe des Koordinators des Eil- und Bereitschaftsdienstes übernimmt aufgrund Bestimmung und Freistellung durch die Direktorin des Amtsgerichts Ratingen Richter am Amtsgericht (stv. Dir.) Petzka.

Bei Vertretungsfällen übernimmt die Vertretung der vorstehend bei der Besetzung nächstbenannte Richter, wobei der letztbenannte Richter durch den erstbenannten Richter vertreten wird. Ist der hiernach jeweils zur Vertretung berufene Richter selbst verhindert, ist dessen Vertreter zur Vertretung berufen (Vertretungsring).

Für den Fall, dass alle vier Richter des Eil- und Bereitschaftsdienstes verhindert sind oder die Verhinderung eines Richters über mehr als 4 Wochen hinaus andauert, werden in dieser Reihenfolge zu **weiteren Vertretern** bestimmt:

1. **Petzka (AG Ratingen)**
2. **Breuers (Amtsgericht Langenfeld)**
3. **Wunderlich (Amtsgericht Neuss)**

4. Kaiser (Amtsgericht Ratingen)

5. Rücker (AG Langenfeld)

Ist der zur Vertretung berufene Richter selbst verhindert, wird der jeweils nächstbenannte Richter zur Vertretung berufen.

Um eine gleichmäßige Heranziehung der weiteren Vertreter zu gewährleisten, gilt jeder weitere Vertreter nach einer tatsächlich geleisteten Vertretungszeit von einer Woche als verhindert. Haben alle weiteren Vertreter eine Vertretungszeit von einer Woche absolviert, entfällt die Verhinderung durch die tatsächlich geleistete Vertretungszeit, bis erneut alle Vertreter eine Vertretungszeit von einer Woche absolviert haben.

Jeder Vertretungsrichter erhält eine angemessene Entlastung, welche durch das Präsidium seines Beschäftigungsgerichts bestimmt und beschlossen wird.

Bedarf es in Zweifelsfällen der förmlichen Feststellung einer Verhinderung, erfolgt diese durch den Präsidenten des Landgerichts. Ein vorheriger Tausch des Eildienstes ist möglich. Die Präsidien ermächtigen den Präsidenten des Landgerichts, einen solchen Tausch zu genehmigen.

V.

Lässt die Anzahl der zu erledigenden Rechtsgeschäfte die Erledigung durch nur einen Richter nicht zu, zieht der mit dem Eildienst befasste Richter in der unter IV. geregelten Reihenfolge weitere Richter hinzu.

VI.

Die Eil- und Bereitschaftsdienste werden 2022 wie folgt verteilt:

Zeitraum	Name	Zeitraum	Name
1.1.	Lang	8.7. – 14.7.	Kraus
2.1. – 6.1.	Nomrowski	15.7. – 21.7.	Nomrowski
7.1. – 13.1.	Lang	22.7. – 28.7.	Kraus
14.1. – 20.1.	Thormeyer	29.7. – 4.8.	Thormeyer
21.1. – 27.2.	Nomrowski	5.8. – 11.8.	Kraus
28.1. – 4.2.	Kraus	12.8. – 18.8.	Nomrowski

5.2. – 10.2.	Lang	19.8 – 25.8.	Lang
11.2. – 17.2.	Thormeyer	26.8. – 1.9.	Thormeyer
18.2. – 24.2.	Lang	2.9. – 8.9.	Kraus
25.2. – 3.3.	Nomrowski	9.9. – 15.9.	Nomrowski
4.3. – 14.3.	Kraus	16.9. – 22.9.	Lang
15.3. – 24.3.	Thormeyer	23.9. – 29.9.	Thormeyer
25.3. – 31.3.	Lang	30.9.. – 6.10.	Kraus
1.4. - 7.4.	Nomrowski	7.10. – 13.10.	Nomrowski
8.4. – 14.4.	Thormeyer	14.10. – 21.10.	Kraus
15.4.	Lang	22.10. – 27.11.	Thormeyer
16.4. – 21.4.	Kraus	28.10. - 31.10.	Kraus
22.4. – 28.4.	Nomrowski	1.11.	Lang
29.4. – 1.5.	Lang	2.11. - 3.11.	Kraus
2.5.	Kraus	4.11. – 10.11.	Nomrowski
3.5. – 5.5.	Lang	11.11. – 17.11.	Lang
6.5. – 12.5.	Thormeyer	18.11. – 24.11.	Thormeyer
13.5. – 19.5.	Lang	25.11. – 1.12.	Kraus
20.5. – 26.5.	Nomrowski	2.12. – 8.12.	Nomrowski
27.5. – 2.6.	Lang	9.12. - 15.12.	Lang
3.6. – 9.6.	Thormeyer	16.12. – 22.12.	Thormeyer
10.6. – 16.6.	Lang	23.12. - 24.12.	Kraus
17.6. – 23.6.	Nomrowski	25.12.	Nomrowski
24.6. – 30.6.	Lang	26.12.	Thormeyer
1.7. – 7.7.	Thormeyer	27.12. - 29.12.	Kraus
		30.12.	Nomrowski
		31.12.	Thormeyer

C. Einzelzuständigkeiten

I. Zivilprozesssachen

1. Zivilprozesssachen (C und H) einschließlich vor dem 01. September 2009 eingegangener Aufgebotssachen (Verteilung im Turnusverfahren) mit Ausnahme der Wohnungseigentumssachen gem. §§ 18 und 43 Nr. 1 bis 4 WEG sowie der Vollstreckbarkeitserklärungen von Anwaltsvergleichen gem. §§ 796a, 796b ZPO und von ausländischen Titeln,
2. Rechtshilfe in Zivilsachen

Abteilung 11	Turnuszahl 8
Richter:	Vertreter:
Richter am Landgericht Krauß	Richterin am Amtsgericht Rasemann

Abteilung 12	Turnuszahl 4
Richter:	Vertreter:
Richter am Amtsgericht Mühlen	Richterin am Amtsgericht Baumann

Abteilung 13	Turnuszahl 8
Richter	Vertreter:
Richterin am Amtsgericht Rasemann	Richter am Landgericht Krauß

Abteilung 18	Turnuszahl 4
Richter:	Vertreter
Richter am Landgericht Krauß für die Verfahren mit den Endziffern 0 und 1 Richterin am Amtsgericht Baumann für die Verfahren mit der Endziffer 2 Richterin am Amtsgericht Berger für die Verfahren mit der Endziffer 3	Richterin am Amtsgericht Rasemann Richter am Amtsgericht Mühlen Richterin am Amtsgericht Pütz

Direktor des Amtsgerichts Borchert für die Verfahren mit der Endziffer 4 Richter am Amtsgericht Breuers für die Verfahren mit der Endziffer 5 Richter am Amtsgericht Mühlen für die Verfahren mit der Endziffer 6 Richterin am Amtsgericht Pütz für die Verfahren mit der Endziffer 7 Richterin am Amtsgericht Rasemann für die Verfahren mit der Endziffer 8 Richter am Amtsgericht Thormeyer für die Verfahren mit der Endziffer 9	Richter am Amtsgericht Breuers Direktor des Amtsgerichts Borchert Richterin am Amtsgericht Baumann Richterin am Amtsgericht Berger Richter am Landgericht Krauß Direktor des Amtsgerichts Borchert
---	---

Abteilung 25	Turnuszahl 0
Richter:	Vertreter:
Vor dem 04.06.2020 eingegangene Verfahren: Richter am Landgericht Krauß für die Verfahren mit den Endziffern 1, 2, 4, 5 und 8 Richter am Amtsgericht Mühlen für die Verfahren mit den Endziffern 3, 6 und 7 Richterin am Amtsgericht Rasemann für die Verfahren mit den Endziffern 0 und 9 Neueingänge ab dem 05.06.2020: Richter am Landgericht Krauß	Richterin am Amtsgericht Rasemann Richterin am Amtsgericht Baumann Richter am Landgericht Krauß Richterin am Amtsgericht Rasemann

Abteilung 31	Turnuszahl 0
Richter:	Vertreter:
Richterin am Landgericht Krauß	Richterin am Amtsgericht Rasemann

Abteilung 32	Turnuszahl 0
Richter:	Vertreter:
Vor dem 04.06.2020 eingegangene Verfahren: Richterin am Amtsgericht Rasemann Neueingänge ab dem 05.06.2020:	Richter am Landgericht Krauß

Richter am Amtsgericht Mühlen	Richterin am Amtsgericht Baumann
-------------------------------	----------------------------------

Abteilung 34	Turnuszahl 8
Richter:	Vertreter:
Richter am Landgericht Krauß für die Verfahren mit den Endziffern 0 und 1	Richterin am Amtsgericht Rasemann
Richterin am Amtsgericht Baumann für die Verfahren mit der Endziffer 2	Richter am Amtsgericht Mühlen
Richterin am Amtsgericht Berger für die Verfahren mit der Endziffer 3	Richterin am Amtsgericht Pütz
Direktor des Amtsgerichts Borchert für die Verfahren mit der Endziffer 4	Richter am Amtsgericht Breuers
Richter am Amtsgericht Breuers für die Verfahren mit der Endziffer 5	Direktor des Amtsgerichts Borchert
Richter am Amtsgericht Mühlen für die Verfahren mit der Endziffer 6	Richterin am Amtsgericht Baumann
Richterin am Amtsgericht Pütz für die Verfahren mit der Endziffer 7	Richterin am Amtsgericht Berger
Richterin am Amtsgericht Rasemann für die Verfahren mit der Endziffer 8	Richter am Landgericht Krauß
Richter am Amtsgericht Thormeyer für die Verfahren mit der Endziffer 9	Direktor des Amtsgerichts Borchert

Abteilung 54	Turnuszahl 0
Richter:	Vertreter:
Vor dem 04.06.2020 eingegangene Verfahren:	
Richterin am Amtsgericht Rasemann für die Verfahren mit den Endziffern 6, 7 und 8	Richter am Landgericht Krauß
Richter am Landgericht Krauß für die Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, und 0	Richterin am Amtsgericht Rasemann
Richter am Landgericht Krauß für die Verfahren mit den Endziffern 2, 4 und 9	Richterin am Amtsgericht Rasemann
Neueingänge ab dem 05.06.2020	
Richter am Landgericht Krauß	Richterin am Amtsgericht Rasemann

3. Wohnungseigentumssachen - Zivilprozesssachen - gem. § 43 Nr. 1 bis 4 WEG (C- und H-Sachen) sowie Entziehungsverfahren nach § 18 WEG

Vollstreckbarkeitserklärungen von Anwaltsvergleichen gem. §§ 796a, 796b ZPO (C-Sachen) und ausländischen Titeln, soweit nicht das Familiengericht zuständig ist

Abteilung 64	Als Sonderzuweisung ohne Turnus
Richter:	Vertretung:
Richter am Landgericht Krauß	Richterin am Amtsgericht Rasemann

4. Mahnsachen, soweit richterliche Zuständigkeit besteht

Abteilung 28	Buchstabenbereich A bis K
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Rasemann zu Endziffern 1, 2 und 3	Richter am Landgericht Krauß
Richter am Amtsgericht Mühlen zu Endziffern 4 und 5	Richterin am Amtsgericht Baumann
Richter am Landgericht Krauß zu Endziffern 6 und 7	Richterin am Amtsgericht Rasemann
Richter am Landgericht Krauß zu Endziffern 8, 9 und 0	Richterin am Amtsgericht Rasemann

Abteilung 29	Buchstabenbereich L bis Z
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Rasemann zu Endziffern 1, 2 und 3	Richter am Landgericht Krauß
Richter am Amtsgericht Mühlen zu Endziffern 4 und 5	Richterin am Amtsgericht Baumann
Richter am Landgericht Krauß zu Endziffern 6 und 7	Richterin am Amtsgericht Rasemann
Richter am Landgericht Krauß zu Endziffern 8, 9 und 0	Richterin am Amtsgericht Rasemann

5. Sämtliche richterlichen Zuständigkeiten in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K- und L-Sachen) - einschließlich der AR-

Sachen

Verteilungssachen (Registerzeichen J) - Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Rechtspflegers

Abteilung 21	Buchstabenbereich A - L
Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Berger

Abteilung 37	Buchstabenbereich M - Z
Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Berger

6. **Sämtliche Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen), soweit richterliche Zuständigkeit besteht - einschließlich AR-Sachen.**

Abteilungen 14, 17, 30, 44, 48, 58, 63, 65 (alle in Abwicklung), 95	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Mühlen	Richterin am Amtsgericht Baumann

II. Familiensachen

1. **Familiensachen gemäß § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe (AR) - unter Einbeziehung der Auslandssachen, die nach deutschem Recht Familiensachen wären**

Familiensachen gem. § 23b GVG in der vor dem 01. September 2009 gültigen Fassung einschließlich Rechtshilfe (AR) - unter Einbeziehung der Auslandssachen, die nach deutschem Recht Familiensachen wären

Entscheidungen über Erinnerungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 RPfIG, soweit Familiensachen betroffen sind

Abteilung 8	Turnuszahl 8
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Thormeyer	Richter am Amtsgericht Breuers

Abteilung 9	Turnuszahl 8
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Wilczek	Direktor des Amtsgerichts Borchert

Abteilung 27	Turnuszahl 4
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Breuers	Richter am Amtsgericht Thormeyer

Abteilung 42	Turnuszahl 4
Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Wilczek

Abteilung 80	Turnuszahl 4
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Breuers	Richterin am Amtsgericht Rücker

Abteilung 81	Turnuszahl 4
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Rücker	Richter am Amtsgericht Breuers

2. Adoptionssachen in den Verfahren, die vor dem 01. September 2009 eingeleitet waren oder deren Einleitung vor dem 01. September 2009 beantragt war

Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts nach den Registern VII bis X in den Verfahren, die vor dem 01. September 2009 eingeleitet waren oder deren Einleitung vor dem 01. September 2009 beantragt war

Abteilung 8	Buchstabenbereich A, B, C, K, N
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Thormeyer	Richter am Amtsgericht Breuers

Abteilung 9	Buchstabenbereich D, E, G, H, I, J, L
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Wilczek	Direktor des Amtsgerichts Borchert

Abteilung 27	Buchstabenbereich F, M, O, R, S
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Breuers	Richter am Amtsgericht Thormeyer

Abteilung 42	Buchstabenbereich P, V, W
Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Wilczek

Abteilung 81	Buchstabenbereich Q, T, U, X, Y, Z
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Rücker	Richter am Amtsgericht Breuers

3. Entscheidungen über Erinnerungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 RPfIG, soweit Familiensachen betroffen sind

Abteilung 43	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Thormeyer für die Endziffer 1 Richterin am Amtsgericht Wilczek für die Endziffern 2-4	Richter am Amtsgericht Breuers Direktor des Amtsgerichts Borchert

Richter am Amtsgericht Breuers für die Endziffern 5-7	Richter am Amtsgericht Thormeyer
Direktor des Amtsgerichts Borchert für die Endziffern 8 und 9	Richterin am Amtsgericht Wilczek
Richterin am Amtsgericht Rücker für die Endziffer 0	Richter am Amtsgericht Breuers

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GVG

1. Betreuungssachen gem. § 271 FamFG einschließlich Rechtshilfe

Unterbringungssachen gemäß § 312 Nr. 1 und 2 FamFG einschließlich Rechtshilfe

Betreuungsrechtliche Zuweisungsverfahren im Sinne des § 340 FamFG

Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts (soweit sie Volljährige betreffen), die vor dem 01. September 2009 eingeleitet waren oder deren Einleitung vor dem 01. September 2009 beantragt war - einschließlich Rechtshilfesachen -

Abteilung 7	
Richter:	Vertretung:
Endziffern 1, 2, 3 und 4 Richterin am Amtsgericht Berger	Richterin am Amtsgericht Pütz
Endziffern 5 und 6 Richterin am Amtsgericht Baumann	Richter am Amtsgericht Mühlen
Endziffern 7, 8, 9 und 0 Richterin am Amtsgericht Pütz	Richterin am Amtsgericht Berger

2. Unterbringungssachen gem. § 312 Nr. 3 und 4 FamFG, PsychKG NRW einschließlich Rechtshilfe

Abteilung 7	
Richter:	Vertretung:
Endziffern 1, 2, 3 und 4 Richterin am Amtsgericht Berger	Richterin am Amtsgericht Pütz
Endziffern 5 und 6 Richterin am Amtsgericht Baumann	Richter am Amtsgericht Mühlen
Endziffern 7, 8, 9 und 0 Richterin am Amtsgericht Pütz	Richterin am Amtsgericht Berger

3. Die Anhörungstermine in Unterbringungssachen in LVR-Klinik Langenfeld nehmen unabhängig von den Endziffernzuständigkeiten wahr:

Richter:	Vertretung:
montags und mittwochs Richterin am Amtsgericht Pütz	Richterin am Amtsgericht Berger
dienstags und donnerstags Richterin am Amtsgericht Berger	Richterin am Amtsgericht Pütz
freitags Richterin am Amtsgericht Baumann	Richter am Amtsgericht Mühlen

Unabhängig von den vorstehenden Zuständigkeiten für Anhörungstermine sind die nachfolgend aufgeführten Richterinnen und Richter an den Nachmittagen der Montage und Dienstag für Anhörungstermine wegen Anträgen auf Genehmigung von Fixierungen, die montags bzw. dienstags in der Zeit von 12:00 bis 15:30 Uhr bei Gericht eingehen, zuständig. Dabei werden Richterinnen und Richter, die mit nicht mehr als halbem Arbeitskraftanteil bei dem Amtsgericht Langenfeld tätig sind, nur in jedem zweiten Turnus berücksichtigt.

Folgende Richterinnen und Richter sind in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen jeweils für einen solchen Montagnachmittag, beginnend mit dem 03.01.2022 zuständig: Borchert, Breuers, Klaus, Pütz, Rücker, Thormeyer.

Folgende Richterinnen und Richter sind in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen jeweils für einen solchen Dienstagnachmittag, beginnend mit dem 04.01.2022 zuständig: Alberring, Berger, Krauß, Kröger, Mühlen, Rasemann.

4. Sämtliche Nachlass- und Teilungssachen einschließlich Rechtshilfe, soweit eine richterliche Zuständigkeit besteht

Abteilung 45	Buchstabenbereich A - E
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Wilczek	Richterin am Amtsgericht Rücker

Abteilung 46	Buchstabenbereich F - P
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Wilczek für Buchstabe F	Richterin am Amtsgericht Rücker
Richterin am Amtsgericht Rücker für den Buchstabenbereich G – K	Richterin am Amtsgericht Wilczek
Richterin am Amtsgericht Rücker für den Buchstabenbereich L - P	Richterin am Amtsgericht Wilczek

Abteilung 47	Buchstabenbereich Q - Z
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Rücker für den Buchstabenbereich Q – R	Richterin am Amtsgericht Wilczek
Richterin am Amtsgericht Wilczek für den Buchstabenbereich S – Z	Richterin am Amtsgericht Rücker

Abteilung 5 (Abwicklung)	Buchstabenbereich A – Z
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Wilczek	Richterin am Amtsgericht Rücker

Direktor des Amtsgerichts Borchert ist jeweils weiterer Vertreter.

5. Grundbuchsachen, soweit richterliche Zuständigkeit besteht - einschließlich AR-Sachen.

Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Berger

6. Aufgebotssachen, soweit eine richterliche Zuständigkeit besteht

Abteilung 70	
Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Berger

7. Bewilligung der Zustellung gemäß § 132 Abs. 2 BGB

Bewilligung der öffentlichen Zustellung, soweit es sich um vollstreckbare Urkunden der in § 797 ZPO genannten Art handelt,

Abteilung 72	
Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Berger

8. Beratungshilfesachen - Erinnerungen gegen Entscheidungen des/der Rechtspflegers/in

Abteilung 26	
Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Berger

9. Hinterlegungssachen, soweit eine richterliche Zuständigkeit besteht

Abteilung 49	
Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Berger

10. Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NW und dem Ordnungsbehördengesetz NW einschließlich der Fälle der Verweisung auf diese Gesetze und/oder auf das 7. Buch des FamFG

Abteilung 71	
Richter:	Vertretung:
Richterin am Landgericht Alberring betreffend Erwachsene im Buchstabenbereich A, B, D, E, G, H, J, M und U	Richterin am Amtsgericht Klaus
Richterin am Amtsgericht Klaus betreffend Erwachsene im Buchstabenbereich C, F, I, K, L, N, O, P, Q, R, S, T, W, X, Y und Z	Richterin am Landgericht Alberring
Richter am Amtsgericht Kröger betreffend Jugendliche und Heranwachsende	Richterin am Amtsgericht Klaus

IV. Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen

1. Erwachsenenstrafsachen:

a)

Schöffengerichtssachen einschließlich des Vorsitzes im erweiterten Schöffengericht

Strafsachen des Einzelrichters einschließlich Bs-Sachen und Gs-Sachen, letztere jedoch ohne Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen

Richterliche Geschäfte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen

Abteilung 15	Eingänge seit dem 01.01.2020 aus dem Buchstabenbereich A, B, D, E, G, H, J, M und U – mit Ausnahme der richterlichen Geschäfte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz – sowie der vorherige Bestand am 31.12.2019
Richter:	Vertretung:
Verfahren mit den Endziffern 1 – 5 Richterin am Amtsgericht Klaus, Verfahren mit den Endziffern 6 – 0 Richterin am Landgericht Alberring	Richterin am Landgericht Alberring, Richterin am Amtsgericht Klaus

Abteilung 16	Eingänge seit dem 01.01.2020 aus dem Buchstabenbereich C, F, I, K, L, N, O, P, Q, R, S, T, V, W, X, Y und Z – mit Ausnahme der richterlichen Geschäfte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz – sowie der vorherige Bestand am 31.12.2019
Richter:	Vertretung:
Die Schöffengerichtssachen einschließlich des Vorsitzes im erweiterten Schöffengericht mit den Endziffern 1 – 5 Richterin am Landgericht Alberring, mit den Endziffern 6 – 0 Richterin am Amtsgericht Klaus;	Richterin am Amtsgericht Klaus Richterin am Landgericht Alberring

<p>die Strafsachen des Einzelrichters mit den Endziffern 1 – 3 Richterin am Landgericht Alberring, mit den Endziffern 4 – 8 Richterin am Amtsgericht Klaus, mit den Endziffern 9 + 0 Richter am Amtsgericht Kröger</p>	<p>Richterin am Amtsgericht Klaus Richterin am Landgericht Alberring Richterin am Amtsgericht Klaus</p>
---	---

Abteilung 40	Vorheriger Bestand am 31.12.2019 (Eingänge des Buchstabenbereichs F, K, N bis 31.12.2019)
Richter:	Vertretung:
<p>Die Schöffengerichtssachen einschließlich des Vorsitzes im erweiterten Schöffengericht mit den Endziffern 1 – 5 Richterin am Landgericht Alberring, mit den Endziffern 6 – 0 Richterin am Amtsgericht Klaus;</p> <p>die Strafsachen des Einzelrichters mit den Endziffern 1 – 3 Richterin am Landgericht Alberring, mit den Endziffern 4 – 8 Richterin am Amtsgericht Klaus, mit den Endziffern 9 + 0 Richter am Amtsgericht Kröger</p>	<p>Richterin am Amtsgericht Klaus Richterin am Landgericht Alberring Richterin am Amtsgericht Klaus Richterin am Landgericht Alberring Richterin am Landgericht Alberring</p>

Abteilung 41	Vorheriger Bestand am 31.12.2019 (Eingänge des Buchstabenbereichs L, Q, R, X und Z bis 31.12.2019)
---------------------	---

Richter:	Vertretung:
<p>Die Schöffengerichtssachen einschließlich des Vorsitzes im erweiterten Schöffengericht mit den Endziffern 1 – 5 Richterin am Landgericht Alberring,</p> <p>mit den Endziffern 6 – 0 Richterin am Amtsgericht Klaus;</p> <p>die Strafsachen des Einzelrichters mit den Endziffern 1 – 3 Richterin am Landgericht Alberring,</p> <p>mit den Endziffern 4 – 8 Richterin am Amtsgericht Klaus,</p> <p>mit den Endziffern 9 + 0 Richter am Amtsgericht Kröger</p>	<p>Richterin am Amtsgericht Klaus</p> <p>Richterin am Landgericht Alberring</p> <p>Richterin am Amtsgericht Klaus</p> <p>Richterin am Landgericht Alberring</p> <p>Richterin am Amtsgericht Klaus</p>

Abteilung 59	<p>Vorheriger Bestand am 31.12.2019 (Eingänge Buchstabenbereich D, H, M, U, W und Y bis 31.12.2019 mit Ausnahme der Eingänge seit dem 01.01.2018 in richterlichen Geschäften nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ohne Erzwingungshftsachen)</p>
Richter:	Vertretung:
<p>Verfahren mit den Endziffern 1 – 5 Richterin am Amtsgericht Klaus,</p> <p>Verfahren mit den Endziffern 6 – 0 Richterin am Landgericht Alberring</p>	<p>Richterin am Landgericht Alberring,</p> <p>Richterin am Amtsgericht Klaus</p>

Abteilung 60	Eingänge seit dem 01.01.2020 in richterlichen Geschäften nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz sowie der vorherige Bestand am 31.12.2019
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Richterin am Landgericht Alberring für Verfahren mit den Endziffern 1 – 5, Richterin am Amtsgericht Klaus für Verfahren mit den Endziffern 6 – 10.

b)

Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen in Gs-Sachen

Geschäfte des zweiten Richters beim Amtsgericht gem. § 29 Abs. 2 GVG (erweitertes Schöffengericht)

Abteilung 15	Eingänge seit dem 01.01.2020 aus dem Buchstabenbereich A, B, D, E, G, H, J, M und U sowie der vorherige Bestand am 31.12.2019
Richter:	Vertretung:
Verfahren mit den Endziffern 1 – 5 Richterin am Landgericht Alberring, Verfahren mit den Endziffern 6 – 0 Richterin am Amtsgericht Klaus;	Richterin am Amtsgericht Klaus Richterin am Landgericht Alberring

Abteilung 16	Eingänge seit dem 01.01.2020 aus dem Buchstabenbereich C, F, I, K, L, N, O, P, Q, R, S, T, V, W, X, Y und Z sowie der vorherige Bestand am 31.12.2019
Richter:	Vertretung:

Verfahren mit den Endziffern 1 – 5 Richterin am Landgericht Alberring, Verfahren mit den Endziffern 6 – 0 Richterin am Amtsgericht Klaus;	Richterin am Amtsgericht Klaus Richterin am Landgericht Alberring
--	--

Abteilung 40	Vorheriger Bestand (Eingänge bis zum 31.12.2019 aus dem Buchstabenbereich F, K, N)
Richter:	Vertretung:
Verfahren mit den Endziffern 1 – 5 Richterin am Landgericht Alberring, Verfahren mit den Endziffern 6 – 0 Richterin am Amtsgericht Klaus;	Richterin am Amtsgericht Klaus Richterin am Landgericht Alberring

Abteilung 41	Vorheriger Bestand (Eingänge bis zum 31.12.2019 aus dem Buchstabenbereich L, Q, R, X und Z)
Richter:	Vertretung:
Verfahren mit den Endziffern 1 – 5 Richterin am Landgericht Alberring, Verfahren mit den Endziffern 6 – 0 Richterin am Amtsgericht Klaus;	Richterin am Amtsgericht Klaus Richterin am Landgericht Alberring

Abteilung 59	Vorheriger Bestand (Eingänge bis zum 31.12.2019 aus dem Buchstabenbereich D, H, M, U, W und Y)
Richter:	Vertretung:
Verfahren mit den Endziffern 1 – 5 Richterin am Landgericht Alberring,	Richterin am Amtsgericht Klaus

Verfahren mit den Endziffern 6 – 0 Richterin am Amtsgericht Klaus;	Richterin am Landgericht Alberring
---	------------------------------------

Abteilung 60	Vorheriger Bestand (Eingänge in Ds-Sachen aus dem a) Buchstabenbereich B vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 b) Buchstabenbereich der Abteilung 15 vom 01.10.2017 bis 31.12.2017)
Richter:	Vertretung:
Verfahren mit den Endziffern 1 – 5 Richterin am Landgericht Alberring, Verfahren mit den Endziffern 6 – 0 Richterin am Amtsgericht Klaus;	Richter am Amtsgericht Kröger

2. Jugendsachen

Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Einzelrichter- und Schöffengerichtssachen) einschließlich Bs-, Gs- und VRJs-Sachen – einschließlich Rechtshilfesachen (AR-Sachen) –

Jugendschutzsachen - einschließlich Rechtshilfesachen (AR-Sachen) -

Richterliche Geschäfte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz betreffend Jugendliche und Heranwachsende - einschließlich Rechtshilfesachen (AR-Sachen) -

Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten gem. §§ 58 Abs. 2, 88 Abs. 5 JGG - einschließlich Rechtshilfesachen (AR-Sachen)

Abteilung 20	Eingänge seit dem 01.01.2020 aus dem Buchstabenbereich A – Z sowie der vorherige Bestand am 31.12.2019 (Eingänge bis zum 31.12.2019 aus dem Buchstabenbereich K – Z)
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Richterin am Landgericht Alberring

Abteilung 24	Vorheriger Bestand am 31.12.2019 (Eingänge bis zum 31.12.2019 aus dem Buchstabenbereich A – J)
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Richterin am Amtsgericht Klaus

V. Sonstiges

1. Entscheidung über Ablehnungsgesuche gemäß § 26 Abs. 3 StPO und § 45 Abs. 2 ZPO

Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Berger weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Breuers

Für den/die mit Erfolg abgelehnte Richter/in gilt die allgemeine Vertretungsregelung. Der/die über das Ablehnungsgesuch entscheidende Richter/in ist jedoch von der Vertretung des/der abgelehnten Richters/in ausgeschlossen mit der Folge, dass der weitere Vertreter zuständig ist.

2. Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Schöffen (§ 40 Abs. 2 GVG) und Auslosung der Schöffen (§ 45 Abs. 3 GVG)

a) Erwachsenenstrafsachen	
Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Klaus	Richter am Amtsgericht Kröger

b) Jugendstrafsachen	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Kröger	Richterin am Amtsgericht Klaus

3. Richterliche Geschäfte in Schiedsamtangelegenheiten

Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Berger

4. Die sich aus der Verwahrung notarieller Urkunden ergebenden richterlichen Geschäfte

Richter:	Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Pütz	ungerade Endziffern Richterin am Amtsgericht Berger gerade Endziffern Richterin am Amtsgericht Baumann

5. Zuständigkeitsfragen und unverteilte Geschäfte

Kompetenzentscheidungen bei Streit oder Ungewissheit darüber, ob ein Geschäft von einem Richter oder Rechtspfleger zu bearbeiten ist (§§ 7, 28 RPfIG)

Nicht besonders verteilte richterliche Geschäfte

Richter:	Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Borchert	Richterin am Amtsgericht Berger

6. Güterichter für die am Amtsgericht Langenfeld anhängigen Rechtsstreitigkeiten und Verfahren:

Abteilung 90 Güterichter in Zivilprozesssachen gemäß §§ 278 Abs. 5 ZPO	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Mühlen	Richter am Amtsgericht Thormeyer
Richter am Amtsgericht Thormeyer	Richter am Amtsgericht Mühlen

Abteilung 91 Güterichter in Familiensachen gemäß § 36 Abs. 5 FamFG	
Richter:	Vertretung:
Richter am Amtsgericht Mühlen	Richter am Amtsgericht Thormeyer
Richter am Amtsgericht Thormeyer	Richter am Amtsgericht Mühlen

Nimmt der Güterichter/die Güterichterin am Turnus der Zivilabteilungen oder der Familienabteilungen teil, findet eine Anrechnung des Güteverfahrens (im Verhältnis 1:1) auf den jeweiligen Turnus statt.

Handelt es sich bei dem verweisenden Richter um den Güterichter/die Güterichterin, so ist der/die Vertreter/in des Güterichters/der Güterichterin für die Durchführung des Güteverfahrens zuständig.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Allgemeines	2
I. Behördenleitung	2
II. Präsidium	2
III. Richterrat	2
A. Grundsätzliche Bestimmungen	3
I. Örtliche Zuständigkeit	3
II. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Zivil-, Familien-, FGG-Sachen bei Buchstabenzuständigkeit	3
III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - Zivilprozesssachen	5
IV. Familiensachen - Turnusverfahren	8
V. Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	11
VI. Meinungsverschiedenheiten über richterliche Zuständigkeiten	13
VII. Vertretungen	13
B. Bereitschaftsdienst	14
C. Einzelzuständigkeiten	17
I. Zivilprozesssachen	17
1. Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	18
2. Wohnungseigentumssachen, Vollstreckbarkeitserklärungen, Rechtshilfe	19
3. Mahnsachen	19
4. Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungssachen	20
5. Zwangsvollstreckungssachen	20
II. Familiensachen	21
1. Familiensachen	21
2. Adoptionssachen	22
3. Entscheidungen über Erinnerungen	23
III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	24
1. Betreuungssachen	24
2. Unterbringungssachen	24

3. Anhörungstermine in Unterbringungssachen	25
4. Nachlasssachen	25
5. Grundbuchsachen	26
6. Aufgebotssachen	26
7. Zustellungen gem. § 132 Abs. 2 BGB/öffentliche Zustellungen	27
8. Beratungshilfesachen	27
9. Hinterlegungssachen	27
10. Polizeigesetz und Ordnungsbehördengesetz NW	27
IV. Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen	28
1. Erwachsenenstrafsachen	28
2. Jugendstrafsachen	31
V. Sonstiges	32
1. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche	32
2. Schöffenwahl und Schöffenauslosung	33
3. Schiedsamsangelegenheiten	33
4. Verwahrung notarieller Urkunden	33
5. Zuständigkeitsfragen Richter – Rechtspfleger, Unverteiltes	34
6. Güterichter	34